

Bauautonomie und projektbezogene Bauherrschaften im Hochschulbau in Hessen

Vortrag im Rahmen der ATA-Jahrestagung
am Freitag, den 15. Juni 2018 in Kiel

Einführung: Die staatlichen Hochschulen in Hessen

5 Universitäten (Darmstadt (TU), Frankfurt, Gießen, Marburg, Kassel)

5 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
(h_da, Frankfurt UAS, HS RheinMain, THM, HS Fulda)

2 Kunsthochschulen
(HfG Offenbach, HfMDK Frankfurt)

1 Hochschule neuen Typs
(HS Geisenheim University)

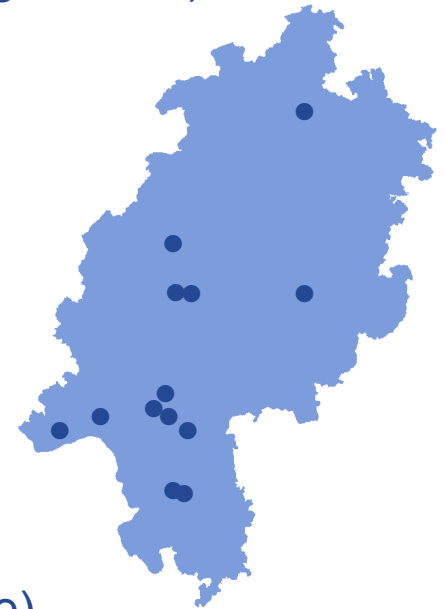
→ 13 staatliche Hochschulen mit rd. 223.200* Studierenden

Größte: Goethe-Universität Frankfurt (ca. 46.000 Studierende),

Kleinste: HfG Offenbach (ca. 700 Studierende)

Älteste: Philipps-Universität Marburg (1527), Jüngste: HS Geisenheim (2013)

* im WS 2016/2017



Einführung: Das Hochschulbau- Investitionsprogramm HEUREKA (1)

In Hessen existiert durch HEUREKA (Hochschul Entwicklungs- und Umbauprogramm: RundErneuerung, Konzentration und Ausbau von Forschung und Lehre) eine längerfristige Finanzierungszusage für den Hochschulbau.

- 2007 beschlossen, Laufzeit 2008 - 2020, Gesamtinvestitionsvolumen bis 2020: 3 Milliarden Euro (HEUREKA I)
- 2014 gemäß Beschluss der Landesregierung mit einer zusätzlichen Milliarde Euro 2021 - 2026 verlängert (HEUREKA II)
- 2009 - 2012 Beschleunigung durch das Sonderinvestitionsprogramm des Landes (rd. 354 Mio. Euro als vorgezogene HEUREKA-Finanzierungen), flankierend zum Konjunkturpaket II (KP II 2009 - 2011, rd. 162 Mio. Euro zusätzliche Mittel im Hochschulbereich,)
- weitere Verstärkung 2012 - 2020 durch die HSP 2020-Invest-Programme Phase I-III zum Kapazitätsausbau, Gesamtvolumen über 470 Mio. Euro
→ Gesamtinvestitionsvolumen 2008 - 2026: insg. über 4,5 Milliarden Euro

Einführung: Das Hochschulbau- Investitionsprogramm HEUREKA (2)

- Das Hochschulbauprogramm HEUREKA basiert im Wesentlichen auf den strukturbezogenen baulichen Entwicklungsplanungen und daraus abgeleiteten baulichen Gesamtkonzepten für alle hessischen Hochschulstandorte, die erstmals in den Jahren 2003 - 2007 gemeinsam mit der HIS erarbeitet wurden.
- Hieraus abgeleitet wurden Vorschläge für die Unterbringung und Belegungsplanung im Bestand sowie eine Projektliste (Neubau/Sanierung), aus der sich die Prioritäten für die nachfolgende Umsetzung im Rahmen von HEUREKA ergaben.
- Ziel ist die Umsetzung baulicher Gesamtstrategien und die Campusbildung.
 - Die hessischen Hochschulen haben Planungssicherheit durch politisch und über die mittelfristige Finanzplanung zugesicherte Budgets bis 2026.
 - Jede Hochschule kennt den Stand ihres verfügbaren HEUREKA-Budgets, das sukzessive in Einzelprojekte aufgelöst wird.

Allgemeine organisatorische Rahmenbedingungen des Hochschulbaus in Hessen (1)

- Die Bauherrschaft des Landes Hessen für den staatlichen Hochbau ist zwischen Ressort (HMWK), den Nutzern im Geschäftsbereich, dem Finanzministerium (HMdF) und dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) auf verschiedene Schultern verteilt.
- Die Kern-Zuständigkeit des HMWK liegt im Bereich der strategischen Planung und der Bedarfsplanung und es ist darüber hinaus in das haushaltsrechtliche Verfahren bei der Umsetzung der Bauvorhaben eingebunden.
- Die Hochschulen wickeln den Betrieb der in ihrer Verwaltung stehenden Liegenschaften als wirtschaftlicher Eigentümer eigenverantwortlich ab.
- Die Mittel für den Gebäudebetrieb und die Bauunterhaltung sind Bestandteil der leistungsorientierten Mittelzuweisung (LOMZ) an die Hochschulen.
- Über die Verwendung der Mittel für den Bauunterhalt und für kleine Baumaßnahmen (<1 Mio. Euro) entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Allgemeine organisatorische Rahmenbedingungen des Hochschulbaus in Hessen (2)

- Auf Grund der eigenverantwortlichen Wahrnehmung des infrastrukturellen und technischen Gebäudemanagements beschäftigen die hessischen Hochschulen entsprechende Fachkräfte und Ingenieure in Liegenschafts- und/oder Baudezernaten/-abteilungen.
- Die operative Abwicklung der Bauvorhaben obliegt im Regelfall durch den Kontrahierungszwang mit der staatlichen Bauverwaltung dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) im Ressortbereich des HMdF.
- Die Hochschulen wickeln Bauunterhaltungsmaßnahmen und kleine Baumaßnahmen (<1 Mio. Euro) je nach fachlich-/personeller Ausstattung selbst ab oder beauftragen hierzu das LBIH.
- Die Leistungen des LBIH werden nach einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) vergütet und die Kosten hierfür werden als Teil der Nebenkosten (KG 700) im Rahmen der Baumaßnahmen veranschlagt und aus dem HEUREKA-, KP II oder HSP 2020-Invest-Budget finanziert.

Modellprojekt „Bauautonomie“ an der TU Darmstadt seit 2005 (1)

- Im Jahr 2005 wurde der TU Darmstadt mit dem TUD-Gesetz eine umfassende Autonomie (einschließlich Dienstherreneigenschaft) ermöglicht, zu der auf expliziten Wunsch der Hochschule auch die Übertragung der Zuständigkeit für die Bau- und Grundstücksangelegenheiten gehörte.
- Die TU Darmstadt wickelt seither als einzige hessische Hochschule alle Baumaßnahmen ohne Ausnahme eigenverantwortlich ab und erhält hierfür derzeit ein jährliches Budget in Höhe von 21 Mio. Euro.
- Eine eigenständige Kreditaufnahme ist jedoch ausgeschlossen.
- Die Hochschule wird aber berechtigt, die ihr zur Nutzung überlassenen Landesgrundstücke zu veräußern und mit den Erlösen die Investitionsmittel der Hochschule zu verstärken. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Genehmigung durch das Land. Die TU Darmstadt hat dem Land lediglich am Ende eines Jahres über die getätigten Veräußerungen oder Ankäufe zu berichten.

Modellprojekt „Bauautonomie“ an der TU Darmstadt seit 2005 (2)

Die Regelungen des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der TU Darmstadt (TUD-Gesetz) im Einzelnen:

§ 4 Grundstücks- und Bauangelegenheiten

- (1) Die TU Darmstadt ist für ihre Grundstücks- und Bauangelegenheiten selbst zuständig. (...)*
- (2) Die Hochschule erhält für Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen jährlich 21 Millionen Euro Landesmittel als Zuweisung zum Wirtschaftsplan zur eigenen Verwaltung. (...)*
- (3) Die Hochschule ist nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung berechtigt, die ihr zur Nutzung überlassenen Landesgrundstücke zu veräußern oder Grundstücke für das Land zu erwerben. (...) Die Erlöse verstärken die Investitionsmittel der Hochschule. (4) Durch Rechtsverordnung (...) kann der Hochschule das Eigentum an Grundstücken des Landes übertragen werden.*
- (5) Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen.*

Modellprojekt „Bauautonomie“ an der TU Darmstadt seit 2005 (3)

Resümee aus dem Abschlussbericht der begleitenden Evaluation zum TUD-Gesetz im Jahr 2009:

„Durch die Bündelung der Zuständigkeit für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten in der eigenen Organisation haben sich insgesamt wesentliche positive Effekte ergeben: Durch den kleineren Kreis der Beteiligten, flache Hierarchien und die direkte und abschließende Entscheidungsbefugnis beim Präsidium ergeben sich für die Universität schnellere und effizientere Abläufe. (...) Neben schnell realisierten kleinen Baumaßnahmen sticht besonders der Neubau eines Laborgebäudes am Standort Botanik mit Gesamtkosten von rd. 8 Mio. Euro hervor, der von Beginn der Entwurfsplanung bis zur Fertigstellung in insgesamt nur rd. 16 Monaten realisiert werden konnte. Der Neubau eines Verfügungsgebäudes für Forschungsprojekte auf der Lichtwiese mit Gesamtkosten von rd. 5 Mio. Euro benötigte sogar nur 12 Monate vom Planungsbeginn bis zur Inbetriebnahme.“

Rahmenbedingungen für Bauautonomie im Hochschulbau in Hessen (1)

- Nach der positiven Evaluation des Modellversuchs an der TU Darmstadt wurde im Rahmen einer Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) seit 2010 auch den anderen hessischen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag die Zuständigkeit für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten übertragen zu bekommen.
- Selbst der Hessische Rechnungshof hatte der TU Darmstadt in den „Bemerkungen 2011“ bestätigt, dass es ihr gelungen sei, „die Baumaßnahmen eigenverantwortlich, flexibel und zeitnah durchzuführen“.
- Die Möglichkeit der Übertragung von Bauautonomie wurde auch in der Koalitionsvereinbarung der amtierenden Landesregierung 2014 nochmals bekräftigt: *„Unser Ziel ist es weiterhin, die Bauautonomie für alle Hochschulen und Universitäten entsprechend der Regeln für die Technische Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) zu ermöglichen.“*

Rahmenbedingungen für Bauautonomie im Hochschulbau in Hessen (2)

Die Regelung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) im Einzelnen:

§ 9 HHG – Vermögensverwaltung, Grundstücks- und Bauangelegenheiten

(3) Auf Antrag kann der Hochschule die Zuständigkeit für Grundstücks- und Bauangelegenheiten übertragen werden. Sie erhält für Instandsetzungen und Investitionen nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 abgestimmten baulichen Entwicklungsplanung eine jährliche Zuweisung zum Wirtschaftsplan zur eigenen Verwaltung. Die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Hochschule und dem Ministerium geregelt, der insbesondere auch die Interessen der Studentenwerke berücksichtigt.

Im Jahr 2012 wurde auf der Grundlage der o.a. Regelung eine Teilbauautonomie mit der Universität Marburg für Maßnahmen bis zu 10 Mio. Euro vereinbart, die bis 2026 auf Maßnahmen mit bis zu 15 Mio. Euro Gesamtkosten ausgeweitet werden soll.

Projektbezogene Bauherrschaft im Hochschulbau in Hessen (1)

- Neben einer Übertragung von Bauautonomie gemäß HHG besteht darüber hinaus seit dem Jahr 2012 noch die Möglichkeit der Übertragung einer projektbezogenen Bauherrschaft bei HSP 2020-Invest-Maßnahmen.
- Grundlage hierfür ist die HSP-Verfahrensregelung des HMWK, die eine mit dem HMdF abzustimmende Einzelfallregelung vorsieht.
- Dem voraus ging das Programm Konjunkturpaket II (KP II) in den Jahren 2009 -2011, bei dem die Hochschulen von insgesamt 100 Einzelprojekten mit einem Gesamtvolumen von rd. 162 Mio. Euro 61 überwiegend kleinere Projekte im Bestand (bzw. fast 50 % des Gesamtvolumens) im Einvernehmen mit der Landesbauverwaltung und dem HMdF aus Kapazitätsgründen selbst abgewickelt haben.

Projektbezogene Bauherrschaft im Hochschulbau in Hessen (2)

Über die drei Phasen des Programms HSP 2020-Invest verteilt sich die Wahrnehmung der Bauherrschaft zwischen Hochschulen und LBIH wie folgt:

- Phase I (2012-13): 16 von 23 baulichen Maßnahmen bzw. über 60 % des Gesamtvolumens in Höhe von 61,2 Mio. Euro durch die Hochschulen
 - Phase II (2013-14): 29 von 47 baulichen Maßnahmen bzw. rd. 50 % des Gesamtvolumens in Höhe von 116,8 Mio. Euro durch die Hochschulen
 - Phase III (2015-2019): 27 von 41 Projekten bzw. rd. 50 % des Gesamtvolumens in Höhe von 292,1 Mio. Euro durch die Hochschulen
- Obligatorisch seit dem Modellversuch an der TU Darmstadt ist zur Korruptionsvermeidung und rechtssicheren Abwicklung der Vergabeverfahren die Beauftragung der Vergabestellen des LBIH durch die Hochschulen.

Im Rahmen von HEUREKA eingeführte übergeordnete Projektstrukturen

Unter Beteiligung des Wissenschafts- und Finanzministeriums, der Hochschulen, des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH, Zentrale und Niederlassung - außer bei TU Darmstadt), und einer übergeordneten Projektsteuerung durch eine Gesamtprojektleitung (GPL) findet für den jeweiligen Hochschulstandort ein allseitiger Informationsaustausch und die Vorbereitung von Entscheidungen unabhängig von der Wahrnehmung der Bauherrschaft statt:

- Lenkungsgremien: Bedarfsbezogen mit Beteiligung des Wissenschafts- und Finanzministers, den Hochschulpräsidenten, LBIH-Direktor, GPL und bei Erfordernis den Sitzstädten (Vertreten durch Oberbürgermeister oder Stadtplanungsämter)
- Leitungsrunden: Regelmäßige (jährliche) Beratungen der Fachreferate beider Ministerien, LBIH, Hochschule und GPL
- Treffen der Gesamtprojektleitung GPL: in der Regel vierteljährlich auf Ortsebene oder bei Bedarf auch häufiger (Hochschule, LBIH, Projektsteuerer)

Fazit:

- Mit Einführung der Bauautonomie an der TU Darmstadt im Jahr 2005 hat das Land Hessen ein erfolgreiches Modellprojekt etabliert.
- Darauf basierend wurde im Jahr 2010 im Hessischen Hochschulgesetz (HHG) eine „Optionslösung“ verankert, durch die auch anderen Hochschulen auf Antrag die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen übertragen werden kann.
- Seit dem Jahr 2012 macht die Philipps-Universität Marburg (eingeschränkt) von der Regelung des HHG Gebrauch und führt Maßnahmen bis 10 (zukünftig 15) Mio. Euro in eigener Verantwortung durch.
- Ein mehrheitliches Bestreben der Hochschulen in Hessen eine vollumfängliche Bauautonomie zu erhalten, ist derzeit nicht erkennbar.
- Die Hochschulen haben jedoch im Rahmen der Sonderprogramme KP II und HSP 2020-Invest umfangreich davon Gebrauch gemacht, im Einzelfall eine projektbezogene Bauherrschaft zu erhalten. Dieses Interesse besteht fort.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorsten Schmidt
MR Dipl.-Ing. Architekt
Referatsleiter Investitionen, Bau- und
Liegenchaftsangelegenheiten
im Bereich der Hochschulen

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611-323518
Mail: Thorsten.Schmidt@HMWK.Hessen.de



Abbildung: HMWK/wissenschaft.hessen.de

HEUREKA-Broschüre herunterladbar auf der Homepage des HMWK:
<https://wissenschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/neue-heureka-broschuere-informiert-ueber-hochschulbau-hessen>